

Schulordnung

(Erlassen am: 03. Mai 2016)

Schülerinnen und Schüler* bilden gemeinsam mit den Lehrkräften eine Lerngemeinschaft. Ein gutes und konstruktives Zusammenleben in dieser Gemeinschaft ist nur möglich, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

(*Zur Vereinfachung des Leseflusses wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.)

§ 1 Teilnahme am Unterricht

1. Unterrichtszeiten:

Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis
1	8:00	8:45	3	9:45	10:30	5	11:30	12:15	7	13:20	14:05	9	14:50	15:35
2	8:45	9:30	4	10:30	11:15	6	12:15	13:00	8	14:05	14:50	10	15:35	16:20
Pause	9:30	9:45	Pause	11:15	11:30	Pause	13:00	13:20	---	---	---	---	---	---

- Pünktliches Erscheinen zum Unterrichtsbeginn ist eine Selbstverständlichkeit. Verspätungen stören den Unterricht erheblich und behindern auch das Lernen Ihrer Mitschüler. Wiederholte Verspätungen werden als Leistungsverweigerung angesehen.
- Desgleichen dürfen die Klassenräume und Werkstätten während des Unterrichts nur in Ausnahmefällen verlassen werden. Pausen im Abstand von 90 Minuten bieten ausreichend Gelegenheit zur Benutzung der Toiletten.
- Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft sein, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.
- Die Schüler dürfen während der Freistunden und in den Pausen das Schulgrundstück verlassen. Sie unterliegen dort jedoch nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule. Außerhalb des Schulgrundstückes entfällt dann zudem der Versicherungsschutz.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. „Tag der offenen Tür“) teilzunehmen. Das gilt auch für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler. (vgl. §43 SchulG)
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler am ersten versäumten Unterrichtstag die Schule (Telefon, E-Mail, Fax) und teilen den Grund für das Schulversäumnis und dessen voraussichtliche Dauer mit. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Kalendertag nach dem ersten Fehltag unterschrieben in der Schule vorliegen. Bei späterer Abgabe gelten die Fehlzeiten als unentschuldig. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen oder Schülern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amts-ärztliches Gutachten einholen. (vgl. §43 SchulG)
- Bei verhängter Attestpflicht ist für die versäumte Teilnahme an der Berufsausbildung eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ spätestens am dritten Kalendertag nach dem ersten Fehltag vorzulegen.
- Fehlt ein Schüler bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit, Referat, etc.) krankheitsbedingt, so ist für diesen Fehltag grundsätzlich (auch ohne Attestpflicht) spätestens am dritten Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorlag. Später abgegebene Bescheinigungen werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt. Die Fehlzeiten gelten dann als unentschuldig und versäumte angekündigte Leistungsüberprüfungen werden mit „ungenügend“ bewertet.
- Durch Fehlen versäumter Unterrichtsstoff ist eigenverantwortlich unaufgefordert nachzuholen. Grundsätzlich können Fehlstunden nicht zeugniswirksam ausgeglichen werden.
- Hohe Fehlzeiten können zur Nichtzulassung für die Berufsabschlussprüfung führen, wenn einzelne Ausbildungsabschnitte nicht ordnungsgemäß durchlaufen worden sind. (Siehe Prüfungsordnung BAP)
- Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler beim Klassenlehrer rechtzeitig vorher in Schriftform zu stellen. Eine vorherige Zustimmung der betreffenden Fachlehrer ist i. d. R. einzuholen.

§ 2 Verhalten auf dem Schulgrundstück

- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Schüler, die das Schulgelände in den Pausen verlassen, achten darauf, dass sie Passanten und Anwohner der umliegenden Häuser in keiner Weise beeinträchtigen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen geparkt werden, um Feuerwehr und Rettungskräften in Nottfällen die Zufahrt zu ermöglichen. Die Abstellplätze für Fahrräder, Mopeds und Krafträder sind ebenfalls gekennzeichnet. Pkw können entweder auf den vorgesehenen Parkplätzen am Werkstattgebäude oder in der Teutoburger Straße abgestellt werden. Da auf dem Schulgelände die Straßenverkehrsordnung gilt, müssen Falschparker mit gebührenpflichtigen Verwarnungen rechnen. Das Parken in 2. Reihe ist ausdrücklich untersagt!
- Das Betreten der Grünanlagen ist zu vermeiden.
- Der Gehweg vor dem Haupteingang sowie die Treppen vor den Eingängen zur Schule sind freizuhalten, so dass die Wege ungestört genutzt werden können. Der Parkplatz hinter dem Werkstattgebäude und vor den zylindrischen Waschbeton-Markierungen gehört nicht zum Schulgelände und darf während der Pausen nicht zum Aufenthalt benutzt werden. Ein Aufenthalt in den Krafthandwagen während der Pausen und nach dem Einparken ist nicht gestattet.

5. Für die Entsorgung von Abfällen stehen Abfallbehälter zu Verfügung.

§ 3 Verhalten im Schulgebäude

1. Der Genuss und das Mitbringen bzw. Weitergeben von Alkohol oder anderer Rauschmittel ist im TRBK nicht gestattet. Des Weiteren ist es untersagt, unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung am Unterricht teilzunehmen. Personen, die einen entsprechenden Eindruck machen, müssen das TRBK verlassen und werden ggf. kostenpflichtig nach Hause oder zur ärztlichen Versorgung gebracht (BGV 1 und Arbeitsschutzgesetz).
2. Die Schüler halten aktiv Klassenräume, Werkstätten und Flure sauber. Außerhalb der Pausen ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten. Über Ausnahmefälle entscheidet der jeweilige Lehrer.
3. Ton- und Bildaufnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
4. Alle Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Werkzeuge und Maschinen unserer Schule sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wer mutwillig oder fahrlässig Einrichtungen der Schule beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden haften.
5. Vor Unterrichtsbeginn sowie in den Pausen halten sich grundsätzlich alle Schüler auf dem Schulhof, in der Pausenhalle oder im Erdgeschoss des Altbaus auf. Das Betreten der oberen Stockwerke ist in dieser Zeit nicht gestattet.

§ 4 Nutzung von EDV-Einrichtungen

1. Unter EDV-Einrichtungen sind alle elektronischen Geräte und zu deren Betrieb erforderliche Hilfsmittel (wie z.B. Software) zu verstehen, die dazu dienen, Informationen auf digitalem Weg zu verarbeiten, zu speichern und/oder auszutauschen. Insbesondere sind dies alle Telekommunikations- und Multimediageräte.
2. Bei der Nutzung von EDV-Geräten sind unabhängig davon, ob sich die Geräte bzw. die Hilfsmittel im Besitz des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, im privaten Besitz der Schülerinnen und Schüler oder im Besitz Dritter befinden, alle rechtlichen Regelungen, insbesondere die Nutzungsrechte, Urheberrechte etc. zu beachten.
3. In Verbindung mit dieser Schul-, Werkstatt- und Laborordnung gilt die "Nutzungsordnung der Computereinrichtungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn" in der jeweils gültigen Fassung.
4. EDV-Einrichtungen dürfen während der Unterrichtszeiten auch auf den Fluren nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch die unterrichtende oder die aufsichtführende Lehrkraft eingeschaltet sein und genutzt werden. Auch ein lautloser Betrieb ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können erzieherische oder Ordnungs-Maßnahmen zur Folge haben.
5. Wenn im Unterricht die Verwendung von EDV-Einrichtungen erlaubt bzw. gefordert wird, dürfen diese nur zu dem ausdrücklich erlaubten schulischen Zweck benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung (z. B. zum Lesen oder Schreiben von privaten Nachrichten) ist nicht zulässig und kann ebenfalls erzieherische oder Ordnungs-Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 5 Sauberkeit und Hygiene

1. Sauberkeit und Hygiene verbessern nicht nur das Gesamtbild der Schulanlagen, sondern sind auch notwendige Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen. Es gehört zu den Aufgaben der Schüler, für einen ordentlichen Zustand des Schulgebäudes zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass nach Unterrichtsende z.B. Papierreste von den Schülern beseitigt werden.
2. Besonders wichtig ist Hygiene auf den Toiletten. Insbesondere sollten die Toiletten sauber und mit gewaschenen Händen verlassen werden.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

1. Zur Aufbewahrung von Arbeitskleidung und Taschen wird jedem Schüler ein Schließfach zur Verfügung gestellt, für das er verantwortlich ist. Die Fächer müssen durch ein mitgebrachtes sicheres Vorhängeschloss stets fest verschlossen gehalten werden. Sie sind regelmäßig zu reinigen. Kontrollen dienen der Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes. Da eine Diebstahlversicherung nicht existiert, sollen in den Fächern keine Wertgegenstände aufbewahrt werden.
2. Auch Schultaschen sollten während der Pausen nicht auf dem Flur vor den Klassenräumen abgelegt werden!
3. Alle Schüler und Mitarbeiter geben Fundsachen im Sekretariat ab!

§ 7 Verhalten bei Unfällen, Feuer oder Katastrophengefahr

1. Das Verhalten bei Feuer und Katastrophengefahr regelt die in den Räumen ausgehängte Alarmordnung.
2. Unfälle auf dem Schulweg oder während der Unterrichtszeit müssen umgehend, auf jeden Fall noch am gleichen Tag dem aufsichtführenden Lehrer oder im Sekretariat gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

§ 8 Gewalt und Waffen

1. Rangeleien sind zu unterlassen.
2. Die Anwendung körperlicher und verbaler Gewalt gegenüber Mitschülern sowie Lehrkräften stören den Schulfrieden in besonderer Weise und ziehen i. d. R. einen Schulverweis nach sich.
3. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.

– Besondere Regelungen in Werkstätten und Laboren –

§ 9 Allgemeines

1. Die Arbeit in den Werkstätten und Laboratorien dient dem Erlernen der notwendigen beruflichen Fertigkeiten und ist damit Basis für die Qualifikation in einem Beruf.
2. Alle Einrichtungen sind von den Schülern pfleglich zu behandeln,
3. Für Schäden und Verluste am übergebenen Arbeitsplatz haftet grundsätzlich der betreffende Schüler. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Arbeitskleidung

1. Während der Arbeit in den Werkstätten ist die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen, i. d. R.:
 - Arbeitsanzug mit enganliegenden Ärmeln im Arbeitsbereich Metalltechnik
 - Arbeitsanzug oder Arbeitsmantel im Arbeitsbereich Elektrotechnik
 - Haarschutz und Schutzbrille an allen entsprechenden Maschinen
 - antistatische Sicherheitsschuhe mit Stahl- oder Kunststoffkappe und geschlossenem Fersenbereich nach EN 345 S1
2. Sollten Schüler in unvorschriftsmäßiger Arbeitskleidung in den Werkstätten erscheinen, so müssen sie aus Sicherheitsgründen von der Arbeit ausgeschlossen werden. Ihre Leistung gilt als nicht erbracht und wird mit "ungenügend" bewertet. Über den Vorfall wird ein Eintrag im Klassenbuch erstellt.
3. Die Arbeitskleidung ist aus hygienischen Gründen regelmäßig zu waschen.

§ 11 Arbeitsplatz

1. In die Werkstätten und Laboratorien dürfen grundsätzlich keine Taschen, Kleidungsstücke, Esswaren und Getränke mitgenommen werden. Zur Aufbewahrung derartiger Gegenstände sind grundsätzlich die zur Verfügung gestellten Schließfächer im Umkleideraum zu verwenden (siehe Hausordnung). Außerdem sind vor den Laboratorien Schließfächer aufgestellt, in denen für die Zeit des Unterrichts kurzfristig Taschen u. ä. untergebracht werden können. Die Schließfächer müssen durch ein mitgebrachtes Vorhängeschloss gesichert werden. Unmittelbar nach dem Unterricht sind sie wieder zu räumen.
2. Jedem Schüler wird gegen Quittung ein Arbeitsplatz mit Ausstattung übergeben, für den er voll haftet. Die entsprechenden Einrichtungen müssen stets verschlossen gehalten werden. Nur so lassen sich Diebstähle vermeiden. Diebstähle, Verluste und Beschädigungen sind sofort beim zuständigen Lehrer zu Protokoll zu geben, um gegebenenfalls die Kriminalpolizei zu verständigen. Im Falle von Beschädigungen und Verlusten ist vom Schüler Ersatz zu leisten.
3. Während der Unterrichtszeit darf der zugewiesene Arbeitsplatz nur auf Anweisung des zuständigen Lehrers verlassen werden. Dies gilt besonders für das Verlassen der Werkstatt.
4. Jeder Schüler muss seinen Arbeitsplatz sauber halten.

§ 12 Werkzeuge

1. In der Werkzeugausgabe können benötigte Werkzeuge und Werkstoffe gegen Werkzeugmarken ausgeliehen bzw. gegen Leihschein empfangen werden. Da auch Mitschüler diese Werkzeuge benötigen, müssen sie unmittelbar nach der Benutzung in die Ausgabe zurückgebracht werden. Über Nacht dürfen grundsätzlich keine entliehenen Werkzeuge am Arbeitsplatz verbleiben.
2. Jeder Schüler erhält eine bestimmte Anzahl Werkzeugmarken, die mit einer ihm zugeordneten Zahl gekennzeichnet sind. Diese Marken sind stets in den Schubladen unter Verschluss zu halten; sie dürfen weder verliehen noch mit nach Hause genommen werden. Jeder haftet für die mit seiner Marke entliehenen Werkzeuge, auch wenn eine solche Marke verloren wird. Ein Verlust ist unverzüglich dem Fachlehrer (Werkstattlehrer) zu melden, damit die betreffende Nummer gesperrt werden kann. Verlorene Werkzeugmarken sind zum Selbstkostenpreis von 5,- € zu ersetzen. Außerdem müssen Werkzeuge ersetzt werden, die zum Beispiel von anderen Schülern mit gefundenen Werkzeugmarken entliehen und nicht zurückgegeben wurden.
3. Es ist streng untersagt, Werkzeuge und Werkstoffe mit nach Hause zu nehmen. Regelmäßige Kontrollen dienen der Überprüfung des Inventars auf Vollständigkeit. Alle Diebstähle werden zur Anzeige gebracht.

§ 13 Unfallverhütung in Werkstätten und Laboren

1. Alle Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Nichtbeachtung führt ggf. zum Ausschluss von der Ausbildung.